

Die Beleidigung gemäß § 185 StGB – Grundlagen, Tatbestandsmerkmale und Prüfungssystematik (Teil 3) –*

Rechtsanwältin Dr. Gabriele Stark-Lütke Schwienhorst, Hamburg**

7. Taterfolg.....	991
8. Qualifikation gem. § 185 Hs. 2 StGB	992
a) Die öffentliche Beleidigung gem. § 185 Hs. 2 Alt. 1 StGB	992
b) Die Beleidigung in Versammlungen gem. § 185 Hs. 2 Alt. 2 StGB	993
c) Die Beleidigung durch Verbreiten von Inhalten gem. § 185 Hs. 2 Alt. 3 StGB.....	994
d) Die tätliche Beleidigung gem. § 185 Hs. 2 Alt. 4 StGB	994
9. Subjektiver Tatbestand	995
10. Rechtswidrigkeit	996
11. Schuld.....	998
12. Prozessuales: Strafantrag (§ 194 StGB) und wechselseitig begangene Beleidigungen (§ 199 StGB).....	998
a) Strafantrag (§ 194 StGB).....	998
b) Wechselseitig begangene Beleidigungen (§ 199 StGB).....	998
13. Öffentliche Bekanntgabe (§ 200 StGB)	999
II. Weitere Qualifikation gem. § 188 Abs. 1 StGB: Die gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung	999

7. Taterfolg

Der Taterfolg der Beleidigung besteht darin, dass die ehrenrührige Äußerung von einem anderen zur Kenntnis genommen wird. Im Falle eines ehrverletzenden Werturteils ist dabei nicht erforderlich, dass dieser andere mit dem Betroffenen identisch ist.¹

Fall 27: B ruft O leise hinterher, dass dieser ein Depp sei, was O jedoch nicht mehr hören kann. Die direkt neben O stehende N hat die Äußerung jedoch gehört.

* Teil 1 ist in Ausgabe 3/2026, Teil 2 in Ausgabe 4/2026 erschienen.

** Die Verf. ist Wiss. Mitarbeiterin und Habilitandin am Institut für Kriminalwissenschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und als Rechtsanwältin in einer internationalen Wirtschaftskanzlei in Hamburg tätig.

¹ Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 22 Rn. 14.

Darüber hinaus setzt die Tatvollendung nach h.M. voraus, dass der Adressat der ehrenrührigen Äußerung deren ehrenrührigen Inhalt zumindest sinngemäß erfasst.²

Fall 28: H bezeichnet seine Nachbarin N, die sich wiederholt über die aus seiner Wohnung dringende abendliche Klaviermusik beschwert hat, in freundlichem Ton als „Xanthippe“. Die nur mittelmäßig gebildete N versteht die Äußerung als Kompliment und reagiert erfreut.

8. Qualifikation gem. § 185 Hs. 2 StGB

§ 185 Hs. 2 StGB sieht für den Fall, dass die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts i.S.d. § 11 Abs. 3 StGB oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, einen erhöhten Strafraum vor.

a) Die öffentliche Beleidigung gem. § 185 Hs. 2 Alt. 1 StGB

Fall 29: Twitter-Nutzer T twittet auf seinem öffentlichen Twitter-Profil an den Hamburger Innensenator Andy Grote gerichtet: „Du bist so 1 Pimmel“.³

Fall 30: Die Twitter-Nutzerin V sieht den Tweet des T und retweetet ihn, ohne hierzu einen eigenen Kommentar abzugeben.

Die Qualifikation der öffentlichen Beleidigung zielt namentlich auf im Internet begangene Beleidigungen ab⁴, ist in ihrem Anwendungsbereich jedoch nicht auf das Internet als Verbreitungsmedium beschränkt. Öffentlich begangen ist eine Beleidigung, wenn sie von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis wahrgenommen werden kann.⁵ Erfolgt die Beleidigung im Internet, ist sie öffentlich i.S.d. § 185 Hs. 2 Alt. 1 StGB, sofern sie für Nutzer frei abrufbar ist.⁶

In *Fall 29* kommt eine Strafbarkeit des T wegen öffentlicher Beleidigung gem. § 185 Hs. 2 Alt. 1 StGB in Betracht, da er den Tweet für beliebige Nutzer frei lesbar auf der Plattform X (ehemals Twitter) veröffentlicht hatte und dieser mithin von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten und durch nähere Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis wahrgenommen werden konnte.

In *Fall 30* hat V den Tweet des T zwar retweetet und ihn damit einem ebenso unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht. Da die Beleidigung ein höchstpersönliches Äußerungsdelikt ist, kann Täter

² Tenckhoff, JuS 1988, 787 (789); Rogall, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 185 Rn. 18; Bock, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2. Aufl. 2024, S. 265; Eisele, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 595; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 444.

³ Vgl. die sog. „Pimmelgate-Affäre“ um den Hamburger Innensenator Andy Grote: Der betreffende Tweet löste nicht nur die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Absender wegen Beleidigung aus, sondern hatte darüber hinaus die Durchsuchung von dessen Wohnung zur Folge, was in der Öffentlichkeit und den Medien auf erhebliche Kritik stieß, z.B. bei Twickel im Interview mit Marlon P., Zeit v. 12.9.2021 (24.9.2026); FAZ v. 9.9.2021 (24.9.2026).

⁴ BT-Drs. 19/17741, S. 35; zur öffentlichen Beleidigung Doerbeck, JR 2021, 55 (55 ff.).

⁵ BT-Drs. 19/17741, S. 35; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 447.

⁶ BT-Drs. 19/17741, S. 35.

jedoch nur sein, wer seine eigene Nicht- oder Missachtung kundgibt.⁷ Die strafrechtliche Bewertung des kommentarlosen Teilens oder Retweetens strafbarer Inhalte Dritter ist umstritten.⁸ Nach der hier vertretenen Auffassung stellt das kommentarlose Retweeten eines Tweets keine Kundgabe einer eigenen Äußerung dar, sondern einen bloßen Hinweis auf die Äußerung eines anderen, in *Fall 30* auf diejenige des T. Da V ihren Retweet nicht kommentiert und sich den Inhalt des Tweets damit nicht zu eigen gemacht hat, fehlt es an der Kundgabe einer eigenen Nicht- oder Missachtung. Eine Täterstrafbarkeit der V wegen öffentlicher Beleidigung scheidet damit aus. Ob das Teilen einer auf einer Social-Media-Plattform geäußerten Beleidigung eine strafbare Beihilfe begründen kann, ist ebenfalls umstritten. Fraglich ist dabei bereits, ob eine Beihilfestrafbarkeit überhaupt in Betracht kommt, da die Beleidigung grundsätzlich mit der Kenntnisnahme und dem Verstehen ihres ehrenrührigen Sinns durch einen Dritten vollendet ist.⁹ In der Literatur wird hierzu vertreten, dass bei Beleidigungen im Internet, jedenfalls so lange, bis sie von ihrem Urheber gelöscht werden, von einer Dauerkundgabe auszugehen sei, sodass auch nach Abgabe des beleidigenden Posts oder Tweets eine strafbare Beihilfe noch möglich bleibe.¹⁰ Ein Hilfeleisten i.S.d. § 27 StGB dürfte im vorliegenden Fall durch V gleichwohl nicht vorliegen, da sie durch den Retweet zwar die Kenntnisnahme durch weitere Personen ermöglicht hat, der ursprüngliche Äußerungsgehalt jedoch keine eigene Kundgabe der V darstellt und die Vollendungshandlung bereits mit der ursprünglichen Veröffentlichung abgeschlossen war.¹¹

Ein Beispiel für eine öffentliche Beleidigung gem. § 185 Hs. 2 Alt. 1 StGB außerhalb des digitalen Raums bildet der bereits dargestellte *Fall 15*:

Hiwi H bringt im Treppenhaus der Mensa II der Universität zu Kiel einen gut lesbaren Aufkleber an, auf dem in Bezug auf den dem H verhassten Prof. Dr. F steht: „I H8TE STUPID ASS PROF. F“.

b) Die Beleidigung in Versammlungen gem. § 185 Hs. 2 Alt. 2 StGB

Eine Versammlung i.S.d. § 185 Hs. 2 Alt. 2 StGB setzt eine räumlich zu einem bestimmten Zweck vereinigte größere Anzahl von Personen voraus.¹²

Fall 31: Politiker P äußert sich in einer Rede auf dem Parteitag seiner Partei über eine bekannte Fernsehmoderatorin mit den Worten, diese sei als „verblödetes Blondchen“ geradezu symptomatisch für das niedrige Niveau im Privatfernsehen.

⁷ Reinbacher, JZ 2020, 558 (559); Eckel/Rottmeier, NSTZ 2021, 1 (4); Krischker, JA 2013, 488 (490).

⁸ Hier nur etwa Krischker, JA 2013, 488 (493 ff.).

⁹ BGHSt 9, 17 (19); Reinbacher, JZ 2020, 558 (560).

¹⁰ Reinbacher, JZ 2020, 558 (560 f.); Reinbacher (JZ 2020, 558 [561]) schlägt hier nur die Rechtsfigur der sog. „durativen Tatbegehung“ vor, die sich durch eine kontinuierliche Fortsetzung des Delikts bei gleichbleibendem Vorsatz, welche trotz bereits eingetretener Verletzung des Rechtsguts zu einer Intensivierung des Tatunrechts führt, auszeichnet.

¹¹ Reinbacher, JZ 2020, 558 (562 f.).

¹¹ Vgl. auch Reinbacher, JZ 2020, 558 (563).

¹² BT-Drs. 19/17741, S. 35; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 447.

Die Qualifikation der Beleidigung in einer Versammlung gem. § 185 Hs. 2 Alt. 2 StGB entfaltet gegenüber der öffentlichen Beleidigung namentlich bei geschlossenen Versammlungen eigenständige Bedeutung.¹³

c) Die Beleidigung durch Verbreiten von Inhalten gem. § 185 Hs. 2 Alt. 3 StGB

Eine Beleidigung ist gem. § 185 Hs. 2 Alt. 3 StGB qualifiziert, wenn sie durch Verbreiten eines Inhalts i.S.d. § 11 Abs. 3 StGB begangen wird.

Gem. § 11 Abs. 3 StGB sind Inhalte solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder, auch unabhängig von einer Speicherung, mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.

Auch diese Qualifikation zielt namentlich auf im Internet geäußerte Beleidigungen ab.¹⁴ Im Unterschied zur öffentlichen Beleidigung gem. § 185 Hs. 2 Alt. 1 StGB erfasst sie jedoch auch Beleidigungen, die in nichtöffentlichen Gruppen oder gegenüber einem zahlenmäßig begrenzten Personenkreis, etwa in einer geschlossenen Benutzergruppe, geäußert werden, sofern der Äußernde die Weiterverbreitung der Beleidigung durch die Empfänger nicht zu kontrollieren vermag.¹⁵

Fall 32: In der geschlossenen Chat-Gruppe „Quasselgruppe“ auf WhatsApp sind mindestens 76 Bundestagsabgeordnete der A-Partei Mitglied. Ein Mitglied der „Quasselgruppe“ schreibt über die damalige Bundeskanzlerin M, diese sei eine „Ratte“ und „Volksverräterin“.¹⁶

Ein Verbreiten liegt im Internet bereits dann vor, wenn die die ehrenrührige Äußerung enthaltende Datei auf dem Rechner des Nutzers angekommen ist, unabhängig davon, ob dies im temporären Arbeitsspeicher oder auf einem permanenten Speichermedium geschehen ist.¹⁷ Nicht erforderlich ist, dass der Nutzer von der Möglichkeit des Datenzugriffs tatsächlich Gebrauch gemacht oder der Anbieter die Daten aktiv übermittelt hat.¹⁸

d) Die tätliche Beleidigung gem. § 185 Hs. 2 Alt. 4 StGB

§ 185 Hs. 2 Alt. 4 StGB sieht einen erhöhten Strafraum vor, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird.

Eine tätliche Beleidigung setzt voraus, dass der Täter unmittelbar auf den Körper des Betroffenen einwirkt und dadurch seine Nicht- oder Missachtung kundgibt.¹⁹

Fall 33: T schneidet die Haare seiner jüngeren Schwester O ab, um sie zu erniedrigen, weil sie gegen den Willen der Familie eine Beziehung mit einem deutlich älteren Mann führt. In diesem Fall liegt nicht lediglich eine Körperverletzung gem. § 223 StGB vor. Das Abschneiden des Haares begründet

¹³ BT-Drs. 19/17741, S. 35.

¹⁴ BT-Drs. 19/17741, S. 35; Simon, JR 2020, 599 (602).

¹⁵ BT-Drs. 19/17741, S. 35.

¹⁶ Fall angelehnt an den Skandal um die ursprünglich geheime AfD-Chatgruppe, aus der rund. 40.000 Posts den Medien zugespielt wurden, sog. AfD-Leaks, vgl. hier nur etwa die WDR/NDR Reportage „Die Jagd – Die geheimen Chats der AfD-Bundestagsfraktion“ (24.9.2026).

¹⁷ BT-Drs. 19/17741, S. 35.

¹⁸ BT-Drs. 19/17741, S. 35.

¹⁹ Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 467; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 23 Rn. 12; Rogall, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 185 Rn. 40.

zwar einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, erschöpft sich hierin jedoch nicht. Entscheidend ist vielmehr, dass T durch die Handlung zugleich seine Missachtung gegenüber O zum Ausdruck bringt und die Handlung erkennbar auf deren Erniedrigung abzielt. Die körperliche Einwirkung dient damit als Ausdrucksmittel einer Geringschätzung, die den sozialen Geltungsanspruch der O beeinträchtigt.

Fall 34: In der U-Bahn wird T von Kontrolleur O nach seinem Fahrschein gefragt. Anstatt das Fehlen eines gültigen Fahrscheins einzuräumen, spuckt T dem O ins Gesicht, um auf diese Weise seine Geringschätzung ihm gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Fall 35: C teilt D mit, dass F, die Freundin des D, in der Schule bekannt dafür sei, „jeden ranzulassen“. D, dem an der Ehre der F mehr gelegen ist als an einer verbalen Erwiderung, verpasst C daraufhin eine kräftige „Respektschelle“ – nicht um ihn zu verletzen, sondern um ihn zu demütigen und ihm auf dem kürzesten Weg begreiflich zu machen, dass derartige Äußerungen über F nicht folgenlos bleiben. Die körperliche Einwirkung des D auf C begründet nicht lediglich eine Körperverletzung gem. § 223 StGB, sondern zugleich eine tätliche Beleidigung gem. § 185 StGB: Entscheidend ist, dass D den Schlag nicht als bloße Gewaltanwendung, sondern als körperlich vermittelte Reaktion auf die von C geäußerte Herabsetzung der F einsetzt und damit zugleich seine Missachtung gegenüber C zum Ausdruck bringt. Die körperliche Einwirkung dient damit als Ausdrucksmittel einer Geringschätzung. Sie richtet sich nicht primär gegen die körperliche Unversehrtheit des C, sondern gegen dessen sozialen Geltungsanspruch, den D durch den Schlag demonstrativ in Frage stellt. Dass D durch den Schlag zugleich auf die Äußerung des C reagiert und dessen Verhalten als ehrmindernd empfindet, macht den kommunikativen Charakter der Handlung unmittelbar kenntlich.

Die Annahme einer tätlichen Beleidigung setzt stets eine körperliche Berührung des Betroffenen voraus.²⁰ Der Eintritt eines Körperverletzungserfolgs ist hingegen nicht erforderlich.²¹

Nicht jede Körperverletzung stellt zugleich eine Beleidigung des Betroffenen dar.²² Erforderlich ist vielmehr, dass die Tätlichkeit über die Körperverletzung hinaus eine eigenständige Herabsetzung der Ehre des Betroffenen zum Ausdruck bringt.²³

9. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht genügt Eventualvorsatz hinsichtlich sämtlicher Merkmale des objektiven Tatbestands.²⁴ Begeht der Täter die Beleidigung durch die Äußerung unwahrer Tatsachen, muss sich der Vorsatz nach h.M. auch auf die Unwahrheit der behaupteten Tatsache erstrecken.²⁵

²⁰ Rogall, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 185 Rn. 40; a.A. Geppert, Jura 1983, 580 (588).

²¹ Bock, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2. Aufl. 2024, S. 279.

²² Tenckhoff, JuS 1988, 787 (790); Eisele, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 601.

²³ Tenckhoff, JuS 1988, 787 (790); Eisele, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 601.

²⁴ Eppner/Hahn, JA 2006, 860 (861); Rogall, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 185 Rn. 19; Eisele, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 598.

²⁵ Eppner/Hahn, JA 2006, 860 (861); Eisele, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 27 Rn. 598.

10. Rechtswidrigkeit

§ 193 StGB regelt mit der Wahrnehmung berechtigter Interessen einen besonderen Rechtfertigungsgrund,²⁶ der nach h.M. nicht analogiefähig ist.²⁷

Gem. § 193 StGB sind tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen oder Tathandlungen nach § 192a StGB, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vorgenommen werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Für die Falllösung ist dabei namentlich die Prüfung einer Rechtfertigung wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB von Bedeutung.

Gerechtfertigt ist eine Äußerung nach dieser Vorschrift, wenn das Interesse des Täters den Achtungsanspruch des Betroffenen überwiegt.²⁸ Als berechtigt in diesem Sinne gelten alle von der Rechtsordnung als schützenswert anerkannten Interessen.²⁹

Im Rahmen der Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Äußernden und dem Achtungsanspruch des Betroffenen sind sämtliche berührten Grundrechte entsprechend ihrer Betroffenheit zu berücksichtigen, auf Seiten des Äußernden namentlich die Meinungs- und Pressefreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG sowie die Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, auf Seiten des Betroffenen namentlich dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Darüber hinaus muss die Äußerung zur Interessenwahrnehmung geeignet und erforderlich, mithin das relativ mildeste Mittel, sowie angemessen sein.³⁰

Konkret setzt dies voraus, dass die beanstandete Äußerung, ex ante betrachtet, ein geeignetes und zugleich das mildeste Mittel zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen dargestellt haben muss.³¹

Schließlich setzt § 193 StGB auf Seiten des Äußernden ein subjektives Rechtfertigungselement voraus.³² Der Äußernde muss also in der Absicht der Interessenwahrnehmung gehandelt haben.³³

Im Übrigen weist § 185 StGB auf der Ebene der Rechtswidrigkeit keine Besonderheiten auf. Neben § 193 StGB kommen damit auch die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, namentlich Einwilligung und Notwehr, in Betracht.

²⁶ Die dogmatische Begründung für § 193 StGB ist umstritten. Teilweise wird vertreten, dass es sich hierbei um eine einfachgesetzliche Konkretisierung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1, Abs. 2 GG) handelt, so etwa *Otto*, NJW 2006, 575 (575). Die Gegenauffassung vertritt die Ansicht, dass es sich bei § 193 StGB um einen Anwendungsfall der Güter- und Interessenabwägung handelt, so etwa *Küpper*, JA 1985, 453 (460).

²⁷ *Tenckhoff*, JuS 1989, 198 (199); *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 27 Rn. 1; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 29 Rn. 44.

²⁸ BayObLGSt 1994, 152 (155 f.); *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2026, § 193 Rn. 11.

²⁹ *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 29 Rn. 49; *Eisele*, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 31 Rn. 642.

³⁰ *Bock*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2. Aufl. 2024, S. 276; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 29 Rn. 51.

³¹ *Tenckhoff*, JuS 1989, 198 (201); *Eisele*, Strafrecht – Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, § 31 Rn. 644.

³² *Bock*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2. Aufl. 2024, S. 276.

³³ *Küpper*, JA 1985, 453 (460); *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 27 Rn. 19.

In Fall 25 (Schmähgedicht) wurde das u.a. wegen Beleidigung³⁴ gegen B geführte Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.³⁵ Die Generalstaatsanwaltschaft bestätigte die Einstellung und führte in ihrer Entscheidung namentlich aus, dass aus der maßgeblichen Sicht eines verständigen, zur Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des künstlerischen Gesamtkonzepts bereiten Beobachters der Aussagekern der Darbietung des Beschuldigten in der Kritik an dem Umgang des E mit den Grundfreiheiten aus Art. 5 GG liege.³⁶ Nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft sei zwar auch eine strafrechtlich relevante Interpretation der Darbietung möglich.³⁷ Um eine Verurteilung des Beschuldigten herbeizuführen, müsste eine anderweitige Deutung aber ausgeschlossen werden können.³⁸ Dies war vorliegend nicht der Fall, da der Beitrag u.a. in eine Satiresendung eingebettet worden sei und schlechterdings nicht ernst genommen werden könnte.³⁹ So sei der Text des „Gedichts“ von einer Reihe offensichtlicher Unsinnigkeiten und völlig übersteigter Absurditäten gekennzeichnet.⁴⁰ Selbst wenn man also eine Ehrverletzung annähme, sei ihre Rechtfertigung durch die Kunst- und Meinungsfreiheit des B nicht ausgeschlossen.

Die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft ist in der Literatur auf Widerspruch gestoßen. Vertreten wird insbesondere, das Gedicht sei als nicht mehr zu rechtfertigende Schmähkritik i.S.d. § 185 StGB zu qualifizieren.⁴¹

In der anlässlich des Schmähgedichts geführten zivilgerichtlichen Auseinandersetzung war das OLG Hamburg der Auffassung gewesen, dass die Äußerungen des B unzulässige Schmähkritik darstellten: Diese hätten zwar satirischen Charakter, und auch die Botschaft der Sendung des B, wonach zu kritisieren sei, wenn ein Betroffener auf eine zulässige Meinungsäußerung mit überzogenen Maßnahmen reagiere, sei rechtlich zulässig.⁴² Die Einkleidung des Gedichts sei jedoch nach Meinung des OLG Hamburg keine vorlesungsähnliche Demonstration möglicher Arten von Meinungsäußerungen, sondern stelle eine konkret auf E bezogene Kritik dar, die in Form einer Vielzahl von zuvor als unerlaubt charakterisierten Beschimpfungen erfolge.⁴³ Bei den zitierten Äußerungen fehle es an jeglichem Zusammenhang zwischen der beabsichtigten kritischen Aussage und der Einkleidung.⁴⁴ Die Verwendung herabsetzender Äußerungen aus dem Intimbereich diene vielmehr erkennbar ausschließlich dazu, einen Angriff auf die personale Würde des Klägers zu führen.⁴⁵ Der vorangestellte Vorbehalt, nicht beleidigen zu wollen, stehe im Widerspruch zum eindeutigen Erklärungswert und greife daher nicht.⁴⁶

Wie die unterschiedlichen Auffassungen belegen, ist festzuhalten, dass eine unterschiedliche rechtliche Würdigung derselben Äußerung im Straf- und im Zivilrecht schon im Hinblick auf die unter-

³⁴ Das Verfahren wurde wegen des erst später aufgehobenen Tatbestands der Majestätsbeleidigung, § 103 StGB, sowie wegen Beleidigung, § 185 StGB, und Volkverhetzung, § 130 StGB, geführt, vgl. GenStA Koblenz AfP 2016, 556 (557).

³⁵ GenStA Koblenz AfP 2016, 556; zustimmend *Sajuntz*, NJW 2017, 698 (702).

³⁶ GenStA Koblenz AfP 2016, 556 (563).

³⁷ GenStA Koblenz AfP 2016, 556 (563).

³⁸ GenStA Koblenz AfP 2016, 556 (563).

³⁹ GenStA Koblenz AfP 2016, 556 (563).

⁴⁰ GenStA Koblenz AfP 2016, 556 (563).

⁴¹ *Hilgendorf/Valerius*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 2. Aufl. 2025, § 5 Rn. 34; *Fahl*, NStZ 2016, 313 (318); a.A. etwa *Joecks/Jäger*, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 185 Rn. 31a.

⁴² OLG Hamburg AfP 2018, 335.

⁴³ OLG Hamburg AfP 2018, 335; zustimmend *Fricke*, GRUR-Prax 2018, 337 (337).

⁴⁴ OLG Hamburg AfP 2018, 335.

⁴⁵ OLG Hamburg AfP 2018, 335.

⁴⁶ OLG Hamburg AfP 2018, 335.

schiedlichen Schutzrichtungen beider Rechtsgebiete durchaus sachgerecht sein kann. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Strafrecht nicht die faktische Zulässigkeitsgrenze einer Äußerung markiert.⁴⁷ Dass eine Äußerung strafrechtlich nicht relevant ist, schließt ihre zivilrechtliche Unzulässigkeit und die damit verbundene Begründung von Ansprüchen des Betroffenen nicht aus. Umgekehrt lässt das Vorliegen zivilrechtlicher Ansprüche wegen einer Äußerung nicht den Schluss zu, dass diese zugleich strafrechtliche Konsequenzen zeitigt.

Die unterschiedlichen Schutzrichtungen der jeweiligen Rechtsgebiete sind stets in den Blick zu nehmen, wenn ein aus dem Zivilrecht bekannter Sachverhalt Gegenstand einer strafrechtlichen Prüfung ist. Die Ergebnisse des einen Rechtsgebiets können nicht ohne weiteres auf das andere übertragen werden.

11. Schuld

Hier bestehen keine Besonderheiten.

12. Prozessuales: Strafantrag (§ 194 StGB) und wechselseitig begangene Beleidigungen (§ 199 StGB)

a) Strafantrag (§ 194 StGB)

Gem. § 194 Abs. 1 S. 1 StGB wird die Beleidigung nur auf Antrag verfolgt.

Eine Ausnahme besteht gem. § 194 Abs. 1 S. 2 StGB in Fällen, in denen die Beleidigung in einer Versammlung oder dadurch begangen wurde, dass ein Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und die Beleidigung sich gegen NS-Verfolgte oder andere Opfer einer Gewalt- oder Willkürherrschaft richtet. Solche Beleidigungen können grundsätzlich von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Strafantrag des Berechtigten nicht vorliegt, die Verfolgung jedoch im besonderen öffentlichen Interesse liegt.⁴⁸ Die berechtigte Person, mithin der Verletzte, hat die Möglichkeit, durch Widerspruch die Strafverfolgung von Amts wegen zu beenden, § 194 Abs. 1 S. 4 StGB. Der Widerspruch kann gem. § 194 Abs. 1 S. 5 StGB nicht zurückgenommen werden.

b) Wechselseitig begangene Beleidigungen (§ 199 StGB)

Wird eine Beleidigung auf der Stelle erwidert, kann das Gericht gem. § 199 StGB beide Beleidigte oder einen von ihnen für straffrei erklären. Voraussetzung ist, dass die Zweitbeleidigung Folge der durch die Erstbeleidigung hervorgerufenen Empörung ist.⁴⁹

Hintergrund dieser Privilegierung des Ersttäters ist die Überlegung, dass ihm durch die beleidigende Erwidern des Zweittäters bereits ein Nachteil zugefügt wurde, der das in Bezug auf ihn bestehende Strafbedürfnis befriedigt.⁵⁰ Die Privilegierung des Zweittäters begründet sich wiederum damit, dass die durch die Erstbeleidigung ausgelöste Empörung, die Anlass des Ausspruchs der Zweitbeleidigung war, unrechts- und schuld mindernd wirkt.⁵¹

⁴⁷ Teichmann, JZ 2020, 549 (557).

⁴⁸ BT-Drs. 19/17741, S. 36.

⁴⁹ Küpper, JA 1985, 453 (461).

⁵⁰ Geppert, Jura 1983, 580 (591).

⁵¹ Geppert, Jura 1983, 580 (591).

Fall 36: Wirtschaftsprüfer W teilt seinem Arbeitskollegen T mit, dass dessen Auftreten mit seinen schlechtsitzenden Anzügen eine Schande für die ganze Branche sei. T kontert, dass er im Gegenzug zu W wenigstens sauber prüfe und nicht mit einem Bein im Gefängnis stehe.

13. Öffentliche Bekanntgabe (§ 200 StGB)

Durch das 60. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. November 2022⁵² wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2023 auch ein neuer § 200 StGB geschaffen. § 200 Abs. 1 StGB sieht nun vor, dass in dem Fall, dass die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) begangen und ihretwegen auf Strafe erkannt wurde, auf Antrag des Verletzten oder eines sonst zum Strafantrag Berechtigten anzuordnen ist, dass die Verurteilung wegen der Beleidigung öffentlich bekanntgemacht wird. § 200 Abs. 2 S. 1 StGB bestimmt, dass die Art der Bekanntmachung im Urteil zu bestimmen ist. Wurde die Beleidigung durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) begangen, soll die Bekanntmachung, wenn möglich, auf dieselbe Art erfolgen (§ 200 Abs. 2 S. 2 StGB). Bei der Anordnung der Bekanntgabe gem. § 200 Abs. 1 handelt es sich um eine Nebenstrafe, die der Genugtuung des Verletzten dient.⁵³

II. Weitere Qualifikation gem. § 188 Abs. 1 StGB: Die gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung

Der ebenfalls anlässlich des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität⁵⁴ erweiterte Tatbestand des § 188 Abs. 1 StGB sieht einen gegenüber dem Grundtatbestand des § 185 StGB erhöhten Strafraum (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) für Beleidigungen vor, die sich gegen Personen des politischen Lebens richten.⁵⁵ § 188 Abs. 1 StGB ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.⁵⁶

Gem. § 188 Abs. 1 S. 1 StGB ist strafbar, wer gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) eine Beleidigung (§ 185 StGB) aus Beweggründen begeht, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, sofern die Tat geeignet ist, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren. § 188 Abs. 1 S. 2 StGB n.F. stellt klar, dass das politische Leben des Volkes in diesem Sinne sich bis auf die kommunale Ebene erstreckt.

Die Erweiterung des § 188 Abs. 1 StGB auf Beleidigungen von Personen des politischen Lebens beruht auf der gesetzgeberischen Erwägung, dass auch Beleidigungen geeignet sein können, das öffentliche Wirken solcher Personen zu beeinträchtigen.⁵⁷

Im politischen Leben des Volkes stehen solche Personen, die sich für eine gewisse Dauer mit grundsätzlichen Angelegenheiten des Staates, der Verfassung, der Gesetzgebung und der Verwaltung befassen und maßgeblichen politischen Einfluss ausüben.⁵⁸ Hierunter fallen etwa Mitglieder der Regierung, Parteipolitiker, aber auch Bundesverfassungsrichter.⁵⁹

⁵² BGBl. I 2020, S. 2600.

⁵³ Joecks/Jäger, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 200 Rn. 1.

⁵⁴ BGBl. I 2021, S. 441.

⁵⁵ Kritisch zu der Aufnahme von § 185 StGB als Grunddelikt von § 188 Abs. 1 StGB Simon, JR 2020, 599 (602).

⁵⁶ Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität v. 30.3.2021, BGBl. I 2021, S. 441 (446).

⁵⁷ BT-Drs. 19/20163, S. 43.

⁵⁸ Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 25 Rn. 10.

⁵⁹ Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 25 Rn. 10.

Fall 37: Nutzer N schreibt auf Facebook in Bezug auf die Bundespolitikerin K, diese sei u.a. ein „Sondermüll“, eine „Pädophilen-Trulla“ sowie „Pädodreck“, „krank im Kopf“ und „hohl wie Schnittlauch“. ⁶⁰

Nunmehr werden von § 188 Abs. 1 StGB auch Personen, die in Teilen eines Landes, auf kommunaler Ebene (z.B. auf Ebene der Landkreise, der Städte, Gemeinden und Ortsteile) und auf Ebene von landesrechtlich geregelten Verwaltungseinheiten (z.B. im Land Berlin die Bezirke) politisch tätig sind, geschützt. ⁶¹ So ist beispielsweise die Beleidigung der Mitglieder von Gemeinderäten ebenfalls tatbestandsmäßig gem. § 188 Abs. 1 StGB. ⁶² Darüber hinaus muss die Tat geeignet sein, das öffentliche Wirken des Betroffenen erheblich zu beeinträchtigen. Dies setzt nach allgemeiner Auffassung voraus, dass die Äußerung das Vertrauen in die Integrität erschüttert, deren der Betroffene zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben bedarf. ⁶³

⁶⁰ In Anlehnung an den „Fall Künast“. Diese und eine Reihe weiterer Äußerungen wurden von verschiedenen Nutzern auf Facebook über Frau Künast geäußert; vgl. hier nur KG Berlin MMR 2020, 867 und BVerfG NJW 2022, 680.

⁶¹ BT-Drs. 19/17741, S. 36.

⁶² Simon, JR 2020, 599 (602).

⁶³ Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 25 Rn. 11.